

Richtlinien über die Förderung der Vereine durch die Stadt Schriesheim

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines

- 1.1 Inhalt
- 1.2 Ziel
- 1.3 Voraussetzungen
- 1.4 Mittelbereitstellung, Rechtsanspruch
- 1.5 Vereinsverzeichnis/Aufnahme
 - 1.5.1 Einteilung
- 1.6 Zuschussantrag

2. Sportvereine

- 2.1 Anwendungsbereich
 - 2.1.1 Art der Hilfe
- 2.2 Überlassung von städtischen Sporteinrichtungen
 - 2.2.1 Überlassungsbedingungen
 - 2.2.2 Pachtweise Überlassung von stadteigenen Grundstücken
- 2.3 Förderung der Übungsleitertätigkeit
 - 2.3.1 Nebenberufliche Übungsleiter
 - 2.3.2 Ehrenamtliche Übungsleiter
- 2.4 Sportgeräte
 - 2.4.1 Anwendungsbereich
 - 2.4.2 Zuschusshöhe
- 2.5 Bau von vereinseigenen Sportstätten
 - 2.5.1 Anwendungsbereich
 - 2.5.2 Bemessungsgrundlage/Zuschusshöhe
 - 2.5.3 Fördervoraussetzungen
 - 2.5.4 Auszahlung des Zuschusses
- 2.6 Unterhaltung und Pflege vereinseigener Sportstätten
 - 2.6.1 Zuschussvoraussetzungen
 - 2.6.2 Zuschusshöhe
 - 2.6.2.1 Außensportanlagen
 - 2.6.2.2 Umkleideräume
 - 2.6.2.3 Turn- Sporthallen und Gymnastikräume
- 2.7 Mietkosten abgegolten

- 2.8 Teilnahme an Meisterschaften
 - 2.8.1 Meisterschaften
 - 2.8.2 Rundenwettkämpfe
- 2.9 Ausfallgarantien . Zuschüsse für besondere nationale und Internationale Sportveranstaltungen
 - 2.9.1 Bedeutende nationale und internationale Sportveranstaltungen
 - 2.9.2 Voraussetzung für die Gewährung einer Ausfallgarantie oder eines Zuschusses
- 2.10 Zuschüsse für Jugendförderung
 - 2.10.1 Zuschusshöhe
 - 2.10.2 Voraussetzungen

3. Kulturelle Vereine

- 3.1 Jährlicher Zuschuss
 - 3.1.1 Vereine im Vereinsverzeichnis
 - 3.1.2 Festsetzung/Beschlussfassung
 - 3.1.3 Auszahlung
- 3.2 Überlassung von stadteigenen Einrichtungen
- 3.3 Einmaligen Zuschüsse

4. Sonstige Vereine

5. Repräsentationen, Ehrengabe und Sportlerehrung

- 5.1 Repräsentation der Stadt
- 5.2 Ehrengabe der Stadt
- 5.3 Sportlerehrung

6. Ausnahmen

7. Inkrafttreten

RICHTLINIEN über die Förderung der Vereine durch die Stadt Schriesheim

1. Allgemeines

1.1 Inhalt

Die Bedeutung der kulturellen und sportlichen Tätigkeit im Verantwortungsbereich der Vereine innerhalb unserer Gesellschaftsordnung erfordert eine enge Partnerschaft mit den Vereinen als deren Trägern im Sinne einer freiheitlich demokratischen Grundordnung.

1.2 Ziel

Diese Richtlinien haben das Ziel, eine möglichst gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung durch die Stadt zu erreichen und damit die Vereine in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben erfüllen zu können.

1.3 Voraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Verein

- 1.3.1 seinen Sitz und sein Betätigungsfeld in Schriesheim hat,
- 1.3.2 als gemeinnützig im Sinne der jeweils geltenden Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit anerkannt ist,
- 1.3.3 bei bestehen eines übergeordneten Dachverbandes direkt oder indirekt Mitglied ist,
- 1.3.4 ausschließlich die in seiner Satzung vorgesehenen Ziele verfolgt,
- 1.3.5 allen Einwohnern der Stadt Schriesheim offen steht.

1.4 Mittelbereitstellung, Rechtsanspruch

Die in diesen Richtlinien aufgeführten Leistungen der Stadt können nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden.

Die Höhe der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Stadt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

1.5 Vereinsverzeichnis/Aufnahme

Die Stadt Schriesheim führt ein „Verzeichnis der Vereine“ in das alle örtlichen Vereine im Sinne dieser Richtlinien auf Antrag aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeinderat.

1.5.1 Einteilung

Zum Zweck der Förderung durch die Stadt wird folgende Einteilung getroffen:

Sportvereine
Kulturelle Vereine
Sonstige Vereine

1.6 Zuschussantrag

Eine Förderung erfolgt nur auf einen rechtzeitig vorher gestellten Antrag bis spätestens 31. Oktober, sofern diese Richtlinien nichts anderes vorsehen.

2. Sportvereine

2.1 Anwendungsbereich

Dieser Teil der Richtlinien ist für die Vereine anzuwenden, die Mitglieder eines zugelassenen Sportbundes im Bereich des Landes Baden-Württemberg oder der Bundesrepublik Deutschland sind.

2.1.1 Art der Hilfe

Die Hilfe der Gemeinde erstreckt sich in der Regel auf die Bereitstellung ausreichender Sport- und Übungsstätten. Daneben soll die freie Aktivität der Vereine ebenso wie der Bau vereinseigener Sportstätten und die Unterhaltung und Pflege vereinseigener Sportstätten finanziell angemessen unterstützt werden.

2.2 Überlassung von städtischen Sporteinrichtungen

2.2.1 Überlassungsbedingungen

Die Stadt überlässt ihre eigenen Sporteinrichtungen allen Sportvereinen, die im Verzeichnis der Stadt Schriesheim aufgenommen sind, für Übungszwecke und sportliche Veranstaltungen zu den vom Gemeinderat festgesetzten Bedingungen. Näheres ist in den betreffenden Überlassungsbedingungen zu regeln.

2.2.2 Pachtweise Überlassung von stadteigenen Grundstücken

Stadteigene Grundstücke können für vereinseigene Sporteinrichtungen pachtweise zu angemessenen Pachtpreisen überlassen werden.

2.3 Förderung der Übungsleitertätigkeit

Die Stadt beteiligt sich an den Kosten für anerkannte Übungsleiter wie folgt:

2.3.1 Nebenberufliche Übungsleiter

40 % des vom Badischen Sportbund ausgezahlten Zuschusses

2.3.2 Ehrenamtliche Übungsleiter

Jeweils 50% aus dem nach Ziffer 3.1 gewährten Zuschusses

2.4 Sportgeräte

2.4.1 Anwendungsbereich

Die Stadt gewährt auf Antrag Zuschüsse zur Beschaffung von Sondersportgeräten, die über die übliche Grundausstattung hinausgehen. Bezuschusst werden solche Geräte, die der aktiven Sportausübung dienen und deren Notwendigkeit und Eignung nachgewiesen sind.

2.4.2 Zuschusshöhe

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 27,5 % der vom Badischen Sportbund anerkannten Aufwendungen.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den Anschaffungskosten abzüglich eines angemessenen Eigenanteils und der Zuschüsse anderer Stellen, wie Land, Kreis, Badischer Sportbund oder Fachverband.

Die Anschaffung der Sportgeräte sowie die Ausschöpfung der Zuschussmöglichkeiten ist der Gemeinde durch Vorlage der Rechnungen bzw. der Bewilligungsbescheide nachzuweisen.

2.5 Bau von vereinseigenen Sportstätten

2.5.1 Anwendungsbereich

Die Stadt bewilligt den Sportvereinen Beihilfen zum Sportstättenbau oder zur Errichtung vereinseigener Sportstätten sowie zu Generalinstandsetzungen in größerem Umfang, soweit die Vereine hierzu nicht selbst in der Lage sind und dies nachweisen. Bezuschusst werden nur Maßnahmen, die der aktiven Sportausübung dienen. Ausgeschlossen von der Bezuschussung sind u.a. der Bau von Klubräumen und deren Einrichtungen, Wohnungen, Geschäftszimmer, Parkplätze, Zugangsstraßen, Tribünen und Zuschauergänge sowie Einzäunungen.

Für Sportstätten, die überwiegend gewerblichen oder beruflichen Zwecken dienen, werden keine Beihilfen gewährt.

2.5.2 Bemessungsgrundlage/Zuschusshöhe

Für die Bemessung einer Beihilfe ist der vom Land bzw. dem Badischen Sportbund festgesetzte zuschussfähige Aufwand maßgebend, ansonsten die Feststellung durch die Stadtverwaltung.

Die Höhe der Beihilfe beträgt bis zu 25 % des vom Land bzw. Badischen Sportbund oder einer sonstigen Prüfstelle anerkannten beihilfefähigen Aufwandes. Der Antragssteller hat als Bauherr eine angemessene Eigenleistung zu erbringen und alle Finanzierungsquellen auszuschöpfen.

2.6.2.2 Umkleideräume:
Umkleide-, Dusch- und
Waschräume 4,10 Euro/m²

2.6.2.3 Turn-, Sporthallen und Gymnastikräume:
Nutzbare Fläche für die aktive
Sportausübung 4,10 Euro/m²

2.7 Mietkosten abgegolten

Mit Zahlung dieser Unterhaltungszuschüsse sind gleichzeitig alle Mietkosten bei Anmietung durch die Stadt oder Benutzung durch die Schule abgegolten.

2.8 Teilnahme an Meisterschaften

Die Stadt gewährt ansässigen Sportvereinen, die aktiv an Deutschen, Europa und/oder Weltmeisterschaften teilnehmen auf Antrag einen Zuschuss von DM 25 % der Fahrtkosten (II. Klasse DB; Ermäßigungen zur Verbilligung der Fahrtkosten sind auszunutzen) zuzüglich einer Unkostenpauschale je Tag und Teilnehmer von

Schülern	(bis 11 Jahren)	Euro 5,70
Jugendlichen	(12-18 Jahren)	Euro 8,50
Erwachsenen	(ab 18 Jahren)	Euro 11,30

Je Tag und Teilnehmer

2.8.1 Meisterschaften

Als Meisterschaft gelten nur die vom zuständigen Fachverband des Deutschen Sportbundes ausgeschriebenen und vergebenen Titelkämpfe, zu denen sich der Teilnehmer in den Ausscheidungskämpfen seines Fachverbandes qualifiziert haben muss.

2.8.2 Rundenwettkämpfe

Zu Rundenwettkämpfen werden folgende Zuschüsse pro Mannschaft und Runde (Hin- und Rückrunde) gewährt:

Höchste deutsche Spielklasse	Euro 282,-
zweithöchste Spielklasse	Euro 225,-
dritthöchste Spielklasse	Euro 170,-
vierthöchste Spielklasse	Euro 113,-

2.9 Ausfallgarantien und Zuschüsse für besondere nationale und internationale Sportveranstaltungen

2.9.1 Bedeutende nationale und internationale Sportveranstaltungen

Für bedeutende nationale und internationale Sportveranstaltungen werden auf Antrag Ausfallgarantien oder Zuschüsse gewährt.

2.9.2 Voraussetzung für die Gewährung einer Ausfallgarantie oder eines Zuschusses

Die Gewährung einer Ausfallgarantie oder eines Zuschusses setzt voraus, dass sich der Veranstalter selbst mit einem angemessenen Betrag an dem Defizit der Veranstaltung beteiligt und hierbei auch die Zuschüsse anderer Stellen wahrnimmt.

2.10 Zuschüsse zur Jugendförderung

2.10.1 Zuschusshöhe

Die Stadt gewährt allen Sportvereinen, die im Vereinsverzeichnis der Stadt aufgenommen sind, einen Zuschuss i.H.v. **Euro 13,30** je aktivem, in Schriesheim wohnhaften junglichem Mitglied im Alter bis zu 18 Jahren.

2.10.2 Voraussetzung

Die Anzahl der Jugendlichen muss der Stadt nachgewiesen werden. Sofern für einen Jugendlichen durch mehrere Vereine der Zuschuss beantragt wird, erfolgt eine prozentuale Aufteilung im Verhältnis der Anzahl der Antragstellenden Vereine.

3. Kulturelle Vereine/ ANLAGE A

3.1 Jährlicher Zuschuss

3.1.1 Vereine im Vereinsverzeichnis

Die im Vereinsverzeichnis der Stadt aufgenommenen Vereine erhalten einen jährlichen Pauschalbetrag, der sich nach der Tätigkeit und der Größe des Vereines richtet und durch den Gemeinderat im Einzelfall beschlossen wird.

3.1.2 Festsetzung/Beschlussfassung

Der Zuschuss wird durch den Gemeinderat festgesetzt und ist in der Regel alle 5 Jahre zu überprüfen.

3.1.3 Auszahlung

Der Zuschuss ist bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres auszuzahlen.

3.2 Überlassung von stadteigenen Einrichtungen

Die Stadt überlässt ihre eigenen Einrichtungen den Vereinen zu Vereinszwecken zu den vom Gemeinderat festgesetzten Bedingungen. Das Nähere ist in den betreffenden Überlassungsbedingungen zu regeln.

3.3 Einmalige Zuschüsse

Die Gewährung von einmaligen Zuschüssen erfolgt auf Antrag durch Einzelbeschlüsse des Gemeinderates.

4. Sonstige Vereine/ ANLAGE B

Die Förderung der nicht unter der Rubrik „Sportvereine“ – bzw. „Kulturelle Vereine“ einzuordnenden Vereine, die im Vereinsverzeichnis der Stadt aufgenommen sind, erfolgt jeweils durch Einzelbeschluss des Gemeinderates.

5. Repräsentation, Ehrengabe und Sportlerehrung

5.1 Repräsentation der Stadt

Bedeutende Veranstaltungen, bei denen durch den Veranstalter die Vertretung durch die Stadt gewünscht wird, sind rechtzeitig der Stadt anzuzeigen.

5.2 Ehrengabe der Stadt

Die Stadt gewährt Vereinen, die im Vereinsverzeichnis der Stadt aufgeführt sind, bei Jubiläen, die durch die Zahl 25 teilbar sind, einen einmaligen Zuschuss i.H.v. **Euro 5,20** pro Jubiläumsjahr.

5.3 Sportlerehrung

Die Durchführung einer Sportlerehrung wird durch eigene Richtlinien geregelt.

6. Ausnahmen

In besonders begründeten Fällen kann der Bürgermeister Abweichungen und Ausnahmen von den Vorschriften dieser Richtlinien zulassen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend mit 1. Januar 2011 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen gefassten Richtlinien vom 1. Januar 2002 sowie die Änderungsrichtlinie außer Kraft.

Schriesheim, den 11.02.11

H ö f e r Bürgermeister